

(z. B., der Täter beginnt beim Betrug mit der Täuschungshandlung), ohne die Straftat zu vollenden. Der Zeitpunkt des Beginns der Versuchshandlung wird von der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Deliktsart, der Notwendigkeit und Art des strafrechtlichen Schutzes der angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse sowie der konkreten Begehungsform bestimmt. So beginnt die Versuchshandlung beim ungesetzlichen Grenzübertritt (§ 213), wenn der Täter seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verläßt und in Richtung Staatsgrenze geht, um diese ungesetzlich zu übertreten. Der versuchte Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 159) beginnt, wenn der Täter unmittelbar zu Täuschungshandlungen übergeht, z. B. mit der Übergabe der gefälschten Urkunde an den arglosen Tatmittler zur Vorlage zwecks Betruges bei der zuständigen Behörde. Bei den Erfolgsdelikten beginnt der Versuch zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter seinerseits alles für die Verwirklichung der Straftat Erfüllende getan hat. So beginnt der versuchte Mord (§ 112) durch Vergiften, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz vergiftete Speise auf den Tisch stellt. Bei der mittelbaren Täterschaft beginnt der Versuch, wenn der mittelbare Täter seine Handlung gegenüber dem Tatmittler abgeschlossen hat und die Tat vom Tatmittler ohne sein weiteres Zutun weiter verwirklicht wird.

10. Der Versuch ist beendet, wenn der Erfolg der Straftat ohne weiteres Zutun des Täters eintritt. Eine konkrete Gefährdungssituation ist keine Voraussetzung für die Beendigung des Versuchs. So ist der Versuch beendet, wenn der Täter, um den in seiner Wohnung schlafenden I. zu töten, den Gashahn öffnet und Gas ausströmt, obwohl eine Tötung gar nicht eintreten kann, weil er vergaß, Fenster und Türen der Wohnung zu schließen. Dagegen liegt ein nicht beendeter Versuch vor, wenn der Täter in einer Scheune eine brennbare Flüssigkeit ausgegossen und eine Lunte gelegt hat, ohne die Lunte zum Glimmen zu bringen. In diesem Fall kann sich die Straftat ohne seine weitere Tätigkeit nicht verwirklichen. Der Versuch ist jedoch beendet, wenn der Täter die Lunte zum Glimmen gebracht hat und sich das Vorhaben ohne sein weiteres Zutun verwirklichen kann.

Der nicht beendete Versuch ist sowohl bei Erfolgs- wie auch einfachen Begehungsdelikten, der beendete Versuch dagegen nur bei Erfolgsdelikten möglich.

11. Ein Versuch liegt nicht mehr vor, wenn der Täter mit seiner Handlung sämtliche Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm erfüllt hat. Bei den Erfolgsdelikten ist die Straftat vollendet, wenn der Täter den im Strafgesetz gestützten Gesamtzustand der Straftat verletzt hat, soweit es sich um ein Gefährungsdelikt handelt, mit der Gefährdung des Gegenstandes der Straftat. Die Begehungsdelikte sind mit Vornahme des im Tatbestand der besonderen Strafnorm gekennzeichneten Handelns vollendet.